

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Juli 2012

Nr. 23/2012

Inhalt:

Ordnung
des Forschungskollegs
„Zukunft menschlich gestalten“
der Universität Siegen
Vom 23. Juli 2012

Ordnung
des Forschungskollegs
„Zukunft menschlich gestalten“
der Universität Siegen
Vom 23. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsform

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Aufbau

§ 4 Organe des Forschungskollegs

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Forschungsschwerpunkte

§ 9 Forschungsschwerpunktleiterinnen/Forschungsschwerpunktleiter

§ 10 Direktorium

§ 11 Direktorin/Direktor

§ 12 Geschäftsführung

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

§ 14 Kuratorium

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsform

Das Forschungskolleg „Zukunft menschlich gestalten“ (nachfolgend Forschungskolleg) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Forschungskolleg nimmt eine gesellschaftliche Perspektive ein und sucht unter der leitenden Idee „Zukunft menschlich gestalten“ das Kriterium „menschlich“ normativ näher zu bestimmen sowie – davon ausgehend – Antworten auf die gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und technologischen Herausforderungen einer globalisierten Welt zu finden.

Um diesem Forschungsauftrag gerecht zu werden, verfolgt das Forschungskolleg einen *interdisziplinären Ansatz*, der technische Innovationen, naturwissenschaftliche Erkenntnis, kulturelle Entwicklungen und gesellschaftlichen Implikationen gleichermaßen beachtet. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Wechselwirkungen von *globalen und regionalen* Entwicklungen.

(2) Das Forschungskolleg zielt darauf:

- die Forschung an der Universität Siegen interdisziplinär zu vernetzen,
- die Forschungsaktivitäten, die von der Universität Siegen ausgehen, zu stärken.

(3) Das Forschungskolleg übernimmt Verantwortung für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere durch:

- die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis,
- die Integration von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs in die Forschung, mit dem Ziel, deren persönliche Entwicklung und Eigenständigkeit zu fördern,
- die Fort- und Weiterbildung im Sinne eines lebenslangen Lernprozesses,
- die Entwicklung von Strukturen, die zur Verbesserung der wissenschaftlichen Ausbildung beitragen.

Das Fundament jeder interdisziplinären Forschung sind lebendige Fachidentitäten. In Bezug auf die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses – insbesondere im Bereich der Promotion – sucht das Forschungskolleg daher die enge Kooperation mit den Fakultäten.

(4) Im Sinne einer *menschlichen Zukunft* setzt sich das Forschungskolleg aktiv für die Gleichbehandlung der Geschlechter, aber auch für die Überwindung von strukturellen Diskriminierungen ein. Das Ziel der Überwindung jeglicher Diskriminierung wird dabei nicht nur in der Struktur des Forschungskollegs verankert, sondern auch als Leitlinie der eigenen Forschung behandelt.

(5) Die Zukunft auch durch Forschung *menschlich zu gestalten* unterstellt einen Austausch zwischen Gesellschaft und Wissenschaft. Der Transfer der Forschungsergebnisse ist daher ein eigenständiges Ziel des Forschungskollegs, insbesondere im Hinblick auf die Region. Zu diesem Zweck sucht das Forschungskolleg den Austausch mit der Öffentlichkeit und der internationalen Fachöffentlichkeit. Unter Anerkennung aller Urheberrechte setzt sich das Forschungskolleg für den freien und kostenlosen Zugang zu allen Forschungsergebnissen ein.

§ 3 Aufbau

Das Forschungskolleg gliedert sich in interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte, die die laufende Forschung des Kollegs abbilden und an die Entwicklung des Forschungskollegs angepasst werden.

Aktuell bestehen die Forschungsschwerpunkte:

- Global Governance,
- Mobilität und Diversität,
- Zivile Sicherheit,
- Innovation und Entwicklung.

§ 4 Organe des Forschungskollegs

Organe des Forschungskollegs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Forschungsschwerpunkte,
- c) die Forschungsschwerpunktleiterinnen und -leiter,
- d) das Direktorium,
- e) die Direktorin/der Direktor,
- f) die Geschäftsführung,
- g) der wissenschaftliche Beirat,
- h) das Kuratorium.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Forschungskolleg kann jede/jeder werden, die/der in den Forschungsgebieten des Forschungskollegs wissenschaftlich tätig ist. Die Mitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zur Universität Siegen gebunden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft soll eine kurze Darstellung der bisherigen Forschung enthalten und benennen, in welchem Forschungsschwerpunkt/in welchen Forschungsschwerpunkten sich die Antragstellerin/der Antragsteller einbringen möchte. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Forschungskolleg, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Hochschuldienst an der Universität Siegen (Ausnahme Seniorprofessuren), durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Direktoriums.

(3) Mitglieder des Forschungskollegs kraft Amtes sind:

- 1. die Direktorin/der Direktor,
- 2. die aus Mitteln des Forschungskollegs finanzierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,
- 3. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht an der Universität Siegen tätig sind, können auf Beschluss des Direktoriums den Status eines assoziierten Mitglieds erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des Forschungskollegs können dem Direktorium jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Forschungskollegs durchgeführt und vom Forschungskolleg unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Forschungskollegs dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Forschungskollegs nach § 2 sowie an der Verwaltung des Forschungskollegs nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Direktorium des Forschungskollegs zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied innerhalb von sechs Monaten einen Abschlussbericht über die im Forschungskolleg durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Forschungskollegs gemäß § 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Direktorin/den Direktor schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Forschungskollegs dies verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu geschehen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Direktorin/der Direktor oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts der Direktorin/des Direktors;
 - Vorschläge zur Änderung der Ordnung des Forschungskollegs;
 - Anregung zur Auflösung des Forschungskollegs.
- (6) Über die Anregung zur Auflösung des Forschungskollegs entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die die Tätigkeit des Forschungskollegs betreffen, Stellung nehmen.

§ 8

Forschungsschwerpunkte

- (1) Die Forschungsschwerpunkte sind interdisziplinär ausgerichtete Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Forschungskollegs.
- (2) Die Forschungsschwerpunkte werden von einer Forschungsschwerpunktleiterin/einem Forschungsschwerpunktleiter koordiniert und können mit Senior-, Fellow- und Juniorprofessuren sowie Mitarbeiterstellen ausgestattet werden.
- (3) Über die Einrichtung und Auflösung von Forschungsschwerpunkten entscheidet der wissenschaftliche Beirat auf Vorschlag des Direktoriums.
- (4) Über die Zugehörigkeit zu den Forschungsschwerpunkten entscheidet das Direktorium auf Antrag.

§ 9

Forschungsschwerpunktleiterinnen/Forschungsschwerpunktleiter

- (1) Jeder Forschungsschwerpunkt wird von einer Forschungsschwerpunktleiterin/einem Forschungsschwerpunktleiter koordiniert, die/der in jährlicher Wahl durch die dem Forschungsschwerpunkt zugehörigen Mitglieder gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Forschungsschwerpunktleiterinnen/Forschungsschwerpunktleiter sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - Koordination des jeweiligen Forschungsschwerpunkts;
 - Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsschwerpunkts;
 - Bericht an den Wissenschaftlichen Beirat, das Direktorium und die Mitgliederversammlung;
 - Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsschwerpunkten.

§ 10 Direktorium

(1) Das Forschungskolleg wird durch ein Direktorium geleitet. Es entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über das Forschungsprogramm, die Anträge auf Mitgliedschaft sowie über die Mittelverwendung. Das Direktorium beschließt den Jahresbericht.

(2) Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) die Direktorin/der Direktor, die/der Professorin/Professor innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein muss und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Direktoriums ist

b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Forschungskollegs,

c) die Forschungsschwerpunktleiterinnen/Forschungsschwerpunktleiter,

d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der im Forschungskolleg tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors. Das Direktorium kann aus seinen Reihen eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor bestimmen. Wird eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor bestellt, so führt sie oder er nur eine Stimme.

(4) Dem Direktorium gehören beratend ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums gemäß (2) d) und (4) werden von durch die im Forschungskolleg tätigen Personen der jeweiligen Statusgruppe für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Direktorin/Direktor

(1) Der Gründungsdirektor/die Gründungsdirektorin wird vom Rektorat bestellt. Die nachfolgenden Direktorinnen/Direktoren werden vom Kuratorium gewählt und vom Rektorat bestellt. Zur Direktorin/zum Direktor kann nur eine Professorin/ein Professor bestellt werden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Forschungskollegs und wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des Forschungskollegs durch dessen Mitglieder und Organe hin. Sie/er entscheidet über den Einsatz des wissenschaftlichen Personals, soweit dieses nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet ist. Die Direktorin/der Direktor führt den Vorsitz im Direktorium und beruft dessen Sitzungen ein. Sie/er berichtet dem Direktorium über seine Tätigkeit. Sie/Er stellt im Rektorat und in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Direktorin/der Direktor vertritt das Forschungskolleg nach außen, § 1 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Tritt die Direktorin/der Direktor vorzeitig zurück oder kann die Direktorin/der Direktor ihr/sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Direktorium unverzüglich das Kuratorium ein, um eine neue Direktorin/einen neuen Direktor zu wählen. Bis zur Wahl führt die Direktorin/der Direktor das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Direktoriums ein Direktoriumsmitglied, das die Direktorenfunktionen kommissarisch übernimmt.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt zusammen mit der Direktorin/dem Direktor die laufenden Geschäfte des Forschungskollegs.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin/den Direktor in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und untersteht den Weisungen der Direktorin/des Direktors.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors vom Rektorat bestellt.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium wird von einem wissenschaftlichen Beirat beraten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt das Direktorium wissenschaftlich bei der Festlegung des Forschungsprogramms und der Evaluation der Forschungsergebnisse.

(3) Der wissenschaftliche Beirat entscheidet auf Antrag des Direktoriums über die Gründung und Auflösung von Forschungsschwerpunkten. Beschlüsse werden dem Direktorium in schriftlicher Form zugestellt.

(4) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens drei, höchstens acht externen Mitgliedern sowie der Rektorin/dem Rektor und der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Dekaninnen und Dekanen zusammen. Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates beratend teil. Die externen Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden, zu deren/dessen Aufgaben die Leitung der Sitzungen sowie die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirates an das Direktorium gehört.

(6) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, sofern dies mindestens zwei Mitglieder beantragen.

§14 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus den Förderern des Forschungskollegs sowie Personen des öffentlichen Lebens aus der Region.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) Von der Universität Siegen: Die Dekaninnen/Dekane der Fakultäten, die Prorektorin/der Prorektor für Hochschulentwicklung und die Kanzlerin/der Kanzler der Universität Siegen;
- b) Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Sparkassenstiftung;
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalens;
- d) sowie bis zu vier weitere Mitglieder, davon mind. zwei aus dem Bereich der Wissenschaft.

(3) Das Kuratorium soll die Vernetzung des Forschungskollegs in die Gesellschaft unterstützen/herstellen/befördern und seine wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit sicher stellen.

(4) Das Kuratorium soll Empfehlungen zur Struktur des Kollegs sowie zu Führungspersonalien geben.

(5) Das Kuratorium wählt die Direktorin/den Direktor.

(6) Das Kuratorium entscheidet über die Entlastung des Direktoriums auf Basis des Jahresberichts.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer vom Direktorium einzuberufenden Sitzung zusammen.

§ 15
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20 Juni 2012.

Siegen, den 23. Juli 2012

Der Rektor
In Vertretung
gez.

(Dr. Johann Peter Schäfer)
Kanzler